



Verhaltensrichtlinie 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Grundsätze.....	3
§ 2 Einhaltung von Gesetzen.....	3
§ 3 Kartellrecht.....	3
§ 4 Extremismus, Populismus	4
§ 5 Interessenskonflikte	4
§ 5a Einladungen.....	4
§ 5b Bewirtung bei Veranstaltungen.....	4
§ 5c Annahme von Geschenken	4
§ 5d Vorteilsgewährung / Vergabe von Geschenken.....	4
§ 5e Tätigkeiten im Namen des WFV Bayern e.V.....	5
§ 6 Loyalität und Geheimhaltung	5
§ 7 Integrität im Beschaffungsprozess	5
§ 8 Spendenregelung.....	5
§ 9 Öffentlichkeitsarbeit	5
§ 10 Ermittlungen seitens Behörden	5
§ 11 Meldung von Unregelmäßigkeiten	6
§ 12 Durchführung der Richtlinie.....	6
§ 13 Prüfungen.....	6
§ 14 Erlass, Änderung, Inkrafttreten, Aufhebung, Hinweise	6

Textteil

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Höchste Grundsätze für die Arbeit im Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. – Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz (WFV Bayern e.V.) sind Integrität, Verlässlichkeit, rechtskonformes Verhalten und Glaubwürdigkeit. Alle Geschäfte werden parteipolitisch neutral, unabhängig, nach bestem Wissen und Gewissen und sorgfältig erledigt. Den, über lange Zeit erarbeiteten und gesicherten guten Ruf gilt es in allen Handlungen sicherzustellen und zu erhalten. Insbesondere sind davon die Mitglieder der Organe des Verbandes und andere für den Verband Tätige betroffen. Im folgenden Richtlinien text werden diese zusammenfassend als „Vertreter des Verbandes“ bezeichnet. Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verbandsausschuss, Fachbereichsleiter mit Stellvertreter und die Beauftragten des Verbandes.

(2) Nicht alle können die Tragweite ihres Tuns jederzeit richtig beurteilen. Daher soll diese Richtlinie alle Vertreter des Verbandes sensibilisieren, wichtige Leitlinien für ihr Handeln geben und sie darin unterstützen, Situationen besser einzuschätzen.

(3) Da diese Richtlinie nicht vollständig Antworten auf die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten und Grenzen unseres Handelns geben kann, steht der Vorstand zur Abstimmung bei Fragen oder Grenzfällen stets zur Verfügung.

(4) Von dieser Richtlinie erfasst wird das Verhalten gegenüber allen Dritten, mit denen aus der Arbeit des WFV Bayern e.V. Kontakte bestehen, wie beispielsweise mit

- Mitglieder und anderen Verbänden
- Partnern im fachlichen Bereich
- Behörden und Politik
- Lieferanten und Dienstleistern

(5) Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Tätigkeit im WFV Bayern e.V..

§ 2 Einhaltung von Gesetzen

(1) Wir setzen uns mit vollem Engagement für die Interessen unserer Mitglieder ein. Dies muss immer unter Wahrung der gültigen Gesetze geschehen.

§ 3 Kartellrecht

(1) Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen des WFV Bayern e.V. dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, bei denen sich die Teilnehmenden über wettbewerbsrelevante Themen austauschen oder gar Absprachen treffen können. Der WFV Bayern e.V. wird derartige Verhaltensweisen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterbinden. Die Teilnehmenden sind dazu angehalten, den WFV Bayern e.V. in diesen Bemühungen zu unterstützen.

§ 4 Extremismus, Populismus

(1) Der WFV Bayern e.V. versteht sich als weltoffener Verband und als Organisation in der Vielfalt Normalität sein soll. Er schätzt und fördert die Vielfalt seiner Mitglieder und Partner und will zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und zur Überwindung aller dem entgegenstehenden geschlechtsbedingten, ethnischen, kulturellen, sozialen und religiösen Benachteiligungen beitragen. Der WFV Bayern e.V. fühlt sich verpflichtet, seine Kräfte für die Gestaltung einer humanen, toleranten und friedlichen Welt einzusetzen.

(2) Der WFV Bayern e.V. distanziert sich von allen Formen des Extremismus und Populismus und verurteilt diese. Er bekennt sich zu einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und ruft alle Mitgliedern und Partner dazu auf, für eine demokratische Kultur, Menschenrechte und Antidiskriminierung einzutreten.

§ 5 Interessenskonflikte

(1) Private Geschäfte und finanzielle Transaktionen, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen, den Ruf des Verbandes schädigen können oder Vertreter des Verbandes bei ihrer Tätigkeit für den Verband beeinflussen können, sind nicht zulässig. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

§ 5a Einladungen

(1) Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen von allen angenommen werden, wenn diese freiwillig erfolgen und im Rahmen eines gewöhnlichen Austausches stattfinden. Der Wert der Einladung muss im Rahmen des üblichen liegen.

(2) Grundsätzlich ist eine Übernahme von Reise- und/oder Übernachtungskosten durch Dritte nicht gestattet. Sollte es unhöflich sein die Einladung zurückzuweisen oder stellt die Einladung eine übliche Gegenleistung für einen Vortrag o. ä. dar, so ist dies mit dem Vorstand im Vorfeld abzustimmen. Eine Abstimmung mit dem Vorstand ist auch dann erforderlich, wenn ein Mitglied des Vorstandes selbst betroffen ist.

§ 5b Bewirtung bei Veranstaltungen

(1) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sind für alle ein wichtiges Instrument der Kommunikation mit Mitgliedern, Politikern, Pressevertretern und weiteren Persönlichkeiten. Die Vertreter des Verbandes, die an Veranstaltungen teilnehmen, beziehungsweise diese koordinieren, dürfen die Bewirtung ebenfalls in Anspruch nehmen. Der Umfang der Bewirtung ist wirtschaftlich und angemessen zu planen.

§ 5c Annahme von Geschenken

(1) Die Vertreter des Verbandes dürfen keine Geschenke annehmen, die einen Gegenwert von EUR 100,- (inkl. USt) übersteigen. Es muss ausgeschlossen sein, dass durch Geschenke Entscheidungen des WFV Bayern e.V. beeinflusst werden.

(2) Sollte die Zurückweisung eines Geschenkes als unhöflich angesehen werden, ist dies mit dem Vorstand zu besprechen. Im Zweifelsfall ist das Geschenk abzugeben. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Eine Abstimmung mit dem Vorstand ist auch dann erforderlich, wenn ein Mitglied des Vorstandes selbst betroffen ist.

§ 5d Vorteilsgewährung / Vergabe von Geschenken

(1) Geschenke und Einladungen müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen, Entscheidungen des Empfängers in unredlicher Weise zu beeinflussen. Die Beurteilung der Frage, ob Geschenke angemessen sind, bestimmt sich nach der üblichen Geschäftspraxis. Bei der Vergabe von Geschenken sind die übliche Geschäftspraxis und der Anstand zu beachten.

§ 5e Tätigkeiten im Namen des WFV Bayern e.V.

(1) Alle Tätigkeiten im Namen des WFV Bayern e.V. müssen durch den Vorstand genehmigt sein. Erhalten Vertreter des Verbandes Angebote zur Durchführung von Vorträgen gegen Vergütung, so ist dies nur zulässig, wenn der Vorstand diesem zustimmt. Gegebenenfalls sind Vortragshonorare, die im Rahmen der Verbandstätigkeit erfolgen abzulehnen oder abzugeben. Eine Abstimmung mit dem Vorstand ist auch dann erforderlich, wenn ein Mitglied des Vorstandes selbst betroffen ist.

§ 6 Loyalität und Geheimhaltung

(1) Die Vertreter des Verbandes sind verpflichtet, das Ansehen des Verbandes zu wahren und alles zu vermeiden, was dem Verband Schaden zufügen könnte.

(2) Die Vertreter des Verbandes sind zur Verschwiegenheit über alle internen vertraulichen Angelegenheiten des Verbandes sowie über vertrauliche Informationen über unsere Mitglieder verpflichtet.

(3) Vertrauliche Informationen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Integrität im Beschaffungsprozess

(1) Die Entscheidungen zur Beschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Vorgaben aus der Geschäfts- und Finanzordnung müssen eingehalten werden.

§ 8 Spendenregelung

(1) Spenden haben in der Öffentlichkeitswirkung eine große Tragweite und bieten Potenzial für Interessenskonflikte. Aus diesem Grund sind Spenden nur im Rahmen genehmigter Budgets oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes zulässig

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Öffentlichkeitsarbeit ist dem Verband sehr wichtig. Sie wird durch den Vorsitzenden wahrgenommen. Er wird dabei vom Vorstand und dem Fachbereichsleiter sowie dessen Stellvertreter für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Alle Erklärungen werden durch den Vorsitzenden abgegeben.

(2) Bei der Zusammenarbeit mit Medien legt der Verband höchsten Wert auf Integrität und journalistische Unabhängigkeit.

§ 10 Ermittlungen seitens Behörden

(1) Kommt es aufgrund eines Missverständnisses oder Fehlverhaltens einer Person zu Ermittlungen gegen den Verband oder eines Vertreter des Verbandes, ist es zwingend erforderlich, den gesamten Vorstand sofort zu informieren.

(2) Dies betrifft insbesondere

- den Erhalt von Schreiben von Behörden oder Regierungsstellen, in denen Bußgelder oder Strafen angekündigt werden;
- Vorladungen und Anträge auf Leistung einer Zeugenaussage vor Gericht;
- Inspektionen, Besuche, Gesprächsanfragen von Behörden, Polizei, Regierungs- oder regierungsähnlichen Behörden.

(3) Unter Umständen kommen Vertreter des Verbandes mit Behörden in Kontakt. Auch in diesen Fällen haben die Betroffenen zuerst den gesamten Vorstand zu verständigen, bevor sie sich der Behörde gegenüber äußern.

(4) Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten oder Verfahren im Straßenverkehr sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) Der Verband verpflichtet sich, mit den ermittelnden Behörden zusammen zu arbeiten.

§ 11 Meldung von Unregelmäßigkeiten

(1) Erhält ein Vertreter des Verbandes Kenntnis von einem Verstoß durch Verbandsmitglieder gegen Gesetze oder diese Verhaltensrichtlinie, insbesondere bei Fällen von Betrug oder ähnlichen Delikten, die straf- oder zivilrechtlich Folgen auslösen könnten, so hat er den gesamten Vorstand unverzüglich zu verständigen.

§ 12 Durchführung der Richtlinie

(1) Vertreter des Verbandes ist für die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verhaltensregeln verantwortlich. Der Vorstand sorgt dafür, dass alle Mitglieder mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut sind und die geltenden Regeln beachten.

(2) Der Vorstand steht für Rückfragen zur Verfügung. Durch ihr eigenes Verhalten geben die Mitglieder des Vorstandes allen Mitgliedern ein Vorbild.

§ 13 Prüfungen

(1) Die Verbandsrevision achtet bei ihren Prüfungen auf die Einhaltung der Grundsätze und nimmt diese in ihre Prüfkriterien auf.

§ 14 Erlass, Änderung, Inkrafttreten, Aufhebung, Hinweise

(1) Der Vorstand ist gemäß § 21 (1) der Satzung ermächtigt, eine Verhaltensrichtlinie zu erlassen. Die Verhaltensrichtlinie kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Diese Verhaltensrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Vorstandes am 01. Februar 2023 in Kraft.

(3) In dieser Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Richard Kern
Vorsitzender

Peter Eschenbacher
Stellv. Vorsitzender

Alexander Kiesel
Stellv. Vorsitzender

Andreas Gottschalk
Schatzmeister

Die Ordnung wurde im Original unterschrieben.